

Hinweise zum Muster Praktikumsvertrag für StudiLe-Bau

- **Anwendungsbereich**

Das Vertragsmuster bezieht sich auf die Phase C des dualen Studienangebots StudiLe-Bau. Das Praktikum soll dem/der Studierenden während der vorlesungsfreien Zeiten des Studiums an der Technische Hochschule Lübeck zum Erwerb noch nicht vorhandener Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten dienen.

Wir empfehlen, den Praktikumsvertrag für Phase C frühestens innerhalb der letzten sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses in Phase B zwischen den Parteien abzuschließen. Sofern der Praktikumsvertrag früher abgeschlossen wird, könnte sich die/der Teilnehmende später ggf. auf eine Nichtigkeit der Vereinbarung gemäß § 12 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) berufen.

- **Vorbemerkung**

Die Einschreibung der StudiLe-Bau-Teilnehmenden erfolgt in den regulären Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen. Die hierfür geltenden Studienordnungen schreiben den Nachweis praktischer Zeiten vor, die beim Absolvieren von StudiLe-Bau bereits mit den betrieblichen Tätigkeiten in den Phasen A und B erfüllt werden. Das betriebliche Praktikum in Phase C kann unseres Erachtens damit formal nicht als von einer hochschulrechtlichen Vorschrift vorgeschriebenes Pflichtpraktikum, sondern nur als freiwilliges Praktikum angesehen werden. Dies hat entscheidende Bedeutung für die Anwendbarkeit von Vorschriften z.B. im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.

- **Vergütung (gesetzlicher/tariflicher Mindestlohn)**

Praktikanten/innen haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung (§§ 26, 17 BBiG). Ob bei dem Praktikum in Phase C eine Ausnahme vom gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 22 Abs.1 Mindestlohngesetz (MiLoG) angenommen werden kann, ist zurzeit nicht klar. Solange von den Kontrollbehörden (ZOLL) keine verbindliche Aussage zur Ausnahme vom MiLoG für Praktikanten/innen getroffen wurde, sollte unseres Erachtens in den Monaten der Praxisphasen der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden. Im Streitfall vor Gericht trägt der Vertragspartner des/der Praktikanten/in die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes vom gesetzlichen Mindestlohn.

Hinweis: Bei der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes ist unter Umständen eine monatlich verstetigte Auszahlung nicht möglich, da der gesetzliche Mindestlohn spätestens zu zahlen ist „am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde“ (§ 2 MiLoG). Bei einer verstetigten Zahlung kommt es für die Einhaltung dieser Fälligkeitsregelung für den gesetzlichen Mindestlohn im Einzelfall auf den Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit, die Höhe der Vergütungszahlung sowie die Reihenfolge von Praxisphasen und reinen Studienphasen an.

Der/die Praktikant/in darf nur mit Tätigkeiten für eine/n angehende/n Bachelorabsolventen/in betraut werden. Sofern er/sie mit Tätigkeiten seines/ihres erlernten Ausbildungsberufes betraut wird, ist von einem Arbeitsverhältnis auszugehen, was eine Vergütung nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe nach sich zieht.

- **Steuer und Sozialversicherung**

Bezüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abwicklung ist die jeweils gültige Rechtslage zu beachten. Sozialversicherungsträger stufen die Praktika in Phase C von StudiLe meistens als der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegend ein, wenn eine studienbezogene Beschäftigung mit Entgelt vorliegt. Sofern kein Entgelt gezahlt wird, wird keine Sozialversicherungspflicht als Beschäftigte angenommen. Für die/den Studierende/n kann jedoch die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung als Studierende/r in Betracht kommen.

Für die Einschätzung im konkreten Einzelfall wird eine individuelle Anfrage bei der zuständigen Krankenkasse und die Beratung durch eine/n Steuerberater/in dringend angeraten.

- **Haftung**

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Verwendung dieses Musters übernommen werden kann. Das Vertragsmuster kann insoweit nur Anregungen liefern und ist stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**.

**Praktikumsvertrag
im Rahmen von StudiLe-Bau (Studium mit integrierter Lehre)**

Zwischen dem Betrieb

und

dem/der Studierenden

Firma/Betrieb

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

PLZ, Ort

Geburtsdatum

(im Folgenden „Betrieb“)

(im Folgenden „Praktikant/in“)

wird neben dem Studium des/der Praktikanten/in an der Technischen Hochschule Lübeck (TH Lübeck) im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen mit der angestrebten Abschlussbezeichnung Bachelor of Engineering (B.Eng.) folgender Praktikumsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag wird zum Sammeln von Praxiserfahrungen für den Beruf des¹ geschlossen. Während der vorlesungsfreien Zeiten des Studiums soll der/die Praktikant/in im Betrieb noch nicht vorhandene Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für den Beruf erwerben (Praxisphasen).
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass in Phase C des dualen Studiums StudiLe-Bau das Studium an der TH Lübeck im Vordergrund steht und durch diesen Vertrag weder ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des § 1 BBiG noch ein Arbeitsverhältnis begründet wird. Durch das Praktikum soll der/die Praktikant/in praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch beiderseits kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.

§ 2 Vertragsdauer/Probezeit

- (1) Der Vertrag beginnt am und endet am², ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Probezeit beträgt Wochen/Monate³.
- (2) Der Betrieb und der/die Praktikant/in können den Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen verlängern, wenn der Studienabschluss nicht bis zum Ende des Vertrages möglich ist.

§ 3 Praktikumsort und -zeit

- (1) Der regelmäßige Einsatzort ist⁴. Andere Einsatzorte können bei Bedarf vereinbart werden.
- (2) Die regelmäßige wöchentliche Praktikumszeit in den Praxisphasen beträgt Stunden ausschließlich der Pausen. Darüber hinausgehende Stunden werden, soweit sie von dem Betrieb veranlasst sind, durch entsprechende Freizeit ausgeglichen oder gesondert vergütet.
- (3) Verteilung und Lage der wöchentlichen Praktikumszeit werden vom Betrieb nach billigem Ermessen festgelegt. Der Betrieb ist berechtigt, aus betrieblichen Erfordernissen eine Änderung der Arbeitszeiteinteilung vorzunehmen.

¹ Berufsbezeichnung nach Studienabschluss

² z.B. Datum vom Schluss des Semesters mit dem die Regelstudienzeit abgeschlossen ist

³ Die Probezeit darf nach § 20 BBiG höchstens vier Monate betragen. Nach § 26 BBiG kann sie abgekürzt werden (eine untere Grenze schreibt das Gesetz nicht vor).

⁴ Adresse des Betriebes oder der entsprechenden Abteilung

§ 4 Pflichten des Betriebes

Der Betrieb ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet,

- a) dafür zu sorgen, dass dem/der Praktikanten/in die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Berufsabschlusses nach dem Rahmenstudienplan des Studiengangs erforderlich sind,
- b) geeignete Mitarbeiter/innen mit der praktischen Anleitung und Betreuung zu beauftragen,
- c) dem/der Praktikanten/in nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und dem Kenntnisstand angemessen sind,
- d) dem/der Praktikanten/in die Mittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur, die für das Praktikum in dem Betrieb erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung zu stellen; dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der TH Lübeck erforderlich sind. Etwa erforderliche besondere Berufskleidung wird von dem Betrieb auf seine Kosten gestellt,
- e) den/die Praktikanten/in für die Studienphasen an der TH Lübeck und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen,
- f) den/die Praktikanten/in bei der Unfallkasse des Betriebes zu melden,
- g) dem/der Praktikanten/in nach Beendigung des Vertrages ein Zeugnis auszustellen, das neben der Dauer und der Art der Tätigkeiten auf Wunsch des/der Praktikanten/in auch Angaben über die Beurteilung von Führung und Leistung enthält.

§ 5 Pflichten des/der Praktikanten/in

Der/die Praktikant/in hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um den Berufsabschluss in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen.

Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

- a) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen des Praktikums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- b) die ihm/ihr im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- c) Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden,
- d) die Unfallverhütungsvorschriften und die für die jeweilige Praktikumsstätte geltenden Ordnungen zu beachten,
- e) an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der TH Lübeck teilzunehmen, für die er/sie nach § 4 e) freigestellt wird,
- f) die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.

§ 6 Praktikumsvergütung⁵

- Der/die Praktikant/in erhält für jeden Praktikumsmonat der Praxisphasen eine Praktikumsvergütung in Höhe von EUR Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Die Praktikumsvergütung wird jeweils zum Monatsende fällig und bargeldlos auf das dem Betrieb mitgeteilte Konto angewiesen.
- Für seine/ihre Tätigkeit in den Praxisphasen erhält der/die Praktikant/in kalendermonatlich eine Praktikumsvergütung in Höhe von EUR Die Praktikumsvergütung wird jeweils zum Monatsende fällig und bargeldlos auf das dem Betrieb mitgeteilte Konto angewiesen.

§ 7 Urlaub

Der/die Praktikant/in erhält Praktikumstage Urlaub für jeden vollen Praktikumsmonat der Praxisphasen. Die zeitliche Lage des Urlaubs ist mit dem Betrieb abzustimmen. Während des Urlaubs darf der/die Praktikant/in keine dem Urlaubszweck widersprechende Tätigkeit ausüben.

§ 8 Persönliche Verhinderung

In den Praxisphasen hat der/die Praktikant/in den Betrieb im Falle jeder Verhinderung unverzüglich zu informieren. Bei krankheitsbedingter Verhinderung ist dem Betrieb innerhalb von 3 Tagen ab Beginn der Erkrankung eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung über die Dauer der voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Dies gilt auch für Folgebefreiungen.

⁵ Zutreffendes bitte ankreuzen. Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem Deckblatt!

§ 9 Kündigung

- (1) Während der Probezeit können beide Seiten den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen.
- (2) Nach der Probezeit kann der Vertrag ordentlich nur durch den/die Praktikanten/in unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden, wenn er/sie das Berufsziel aufgeben oder ein anderes Berufsziel verfolgen will. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt. Ein wichtiger Grund für die Kündigung liegt z.B. vor, wenn der/die Praktikant/in das Studium endgültig aufgibt oder die Exmatrikulation des/der Praktikanten/in ausgesprochen worden ist.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- (5) In beiderseitigem Einvernehmen kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder vorzeitig aufgehoben werden.

§ 10 Verschwiegenheit

Der/die Praktikant/in verpflichtet sich, über alle ihm/ihr im Rahmen oder aus Anlass seiner/ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, auch nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung des Vertrages sind alle betrieblichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an den Betrieb herauszugeben.

§ 11 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis und solche, die mit diesem in Verbindung stehen, sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, verfallen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit ein Anspruch aus der Haftung wegen Vorsatz beruht oder den gesetzlichen Mindestlohn betrifft.

§ 12 Weitere Abreden/Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt nicht für individuelle Vertragsabreden i.S.v. § 305b BGB mit einem/r vertretungsbefugten Vertreter/in des Betriebes. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Betrieb

Praktikant/in